

## INTERREG-Merkblatt: Vorschriften zur Information und Publizität

Die Projektpartner sind verpflichtet, die Öffentlichkeit über im Rahmen des Kooperationsprogramms unterstützte Projekte in deutscher und polnischer Sprache zu informieren und Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann eine Kürzung der Förderung zur Folge haben.

### 1. Umfang der Publizitätsmaßnahmen

Bei Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der Projektpartner ist auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE und aus dem Kooperationsprogramm wie folgt hinzuweisen:

- a) EU-Emblem und Hinweis auf die Europäische Union (immer ausgeschrieben),
- b) Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- c) das Programmlogo

Das EU-Emblem (Flaggensymbol) und das Programmlogo sind gleich groß abzubilden. Werden weitere Logos verwendet, so sind das EU-Emblem und das Programmlogo mindestens so hoch oder so breit wie das größte der gegebenenfalls abgebildeten anderen Logos.

Das EU-Emblem und das Programmlogo sind auf projektbezogenen Websites in Farbe abzubilden. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung ebenfalls in Farbe, eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig. Das EU-Emblem und das Programmlogo sind stets deutlich sichtbar und so zu platzieren, dass sie auffallen. Die Platzierung und Größe muss im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments stehen. Kleine Werbeitikel müssen nur das EU-Emblem und das Programmlogo enthalten. Bezieht sich eine Informationsmaßnahme auf ein oder mehrere Projekte, die durch mehr als einen Fonds kofinanziert werden, kann der Hinweis auf den EFRE durch einen Hinweis auf die ESI-Fonds (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) ersetzt werden.

Als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert des Förderprogramms ist die Formulierung

**„Barrieren reduzieren – gemeinsame Stärken nutzen“ /**  
**„Redukować bariery – wspólnie wykorzystywać silne strony“**

zu verwenden.

Das EU-Emblem und das Programmlogo sind von der Internetseite des Kooperationsprogramms herunterzuladen.

### 2. Publizitätsmaßnahmen während der Durchführung eines Projektes

- a) Webseite

Auf den Websites der Projektpartner (wenn vorhanden) muss das Projekt kurz beschrieben werden, einschließlich der Ziele, und erwarteten Ergebnisse. Die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union muss hervorgehoben werden. Das EU-Emblem, die Hinweise auf die Europäische Union und auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie das Programmlogo müssen direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Gerätes sichtbar sein, so dass der Nutzer nicht auf der Seite nachzusuchen braucht.

- b) Bauschild/-tafel

Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung des Vorhabens von insgesamt mehr als 500.000 EUR ist an einer gut sichtbaren Stelle für die Bauzeit ein Schild anzubringen. Dieses muss das EU-Emblem, die Hinweise auf die Europäische Union und auf den Europäischen

Fonds für regionale Entwicklung sowie das Programmlogo, Bezeichnung und das Hauptziel des Projektes auf mindestens 25 % des Schildes/der Tafel enthalten.

Ein Muster für Bauschilder ist auf der Internetseite des Kooperationsprogramms zu finden.

c) A3-Plakat

Bei Vorhaben, die nicht unter b) fallen, ist ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Bezeichnung des Projektes, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und aus dem Kooperationsprogramm gemäß Pkt. 1 hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes anzubringen. Im Falle einer Messebeteiligung muss am Messestand auch ein gut sichtbarer Hinweis auf die EFRE-Finanzierung im Rahmen des Kooperationsprogramms angebracht werden.

d) Information der Teilnehmer/innen

Der Projektpartner stellt sicher, dass die an einem Projekt Teilnehmenden (auch die Projektmitarbeiter/innen) über die Kooperationsprogramm-Finanzierung unterrichtet worden sind. Dies gilt zum Beispiel für Veranstaltungen, Seminare, Messen, Personalkostenförderung etc.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten Hinweise auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und aus dem Kooperationsprogramm gemäß Pkt. 1.

Handelt es sich um Schriftstücke, die ausschließlich in schwarz-weiß verwendet werden, kann auch das EU-Emblem und das Programmlogo in schwarz-weiß verwendet werden.

### **3. Publizitätsmaßnahmen nach Abschluss des Projektes**

Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben sowie bei Erwerb eines materiellen Gegenstandes mit einer öffentlichen Unterstützung des Vorhabens von insgesamt mehr als 500.000 EUR ist spätestens drei Monate nach Ende des Durchführungszeitraumes an einer gut sichtbaren Stelle auf Dauer eine Erinnerungstafel oder ein Schild anzubringen. Dabei sind das EU-Emblem, die Hinweise auf die Europäische Union, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie das Programmlogo, die Bezeichnung und das Hauptziel des Projektes auf mindestens 25 % des Schildes/der Tafel darzustellen.

### **4. Öffentlichkeitsarbeit für ein gefördertes Projekt**

Jede Form der Öffentlichkeitsarbeit für ein KP-kofinanziertes Projekt ist herzlich willkommen! Dabei kann es sich um verschiedene Formen handeln, wie Broschüren, Faltblätter, Plakate, Anzeigen, Datenbanken, Webseiten, Fernsehspots, Videos, Präsentationen etc.

In Pressemitteilungen zu Projekten, die aus dem Kooperationsprogramm gefördert werden bzw. wurden, ist die Beteiligung der Europäischen Union und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung anzugeben. Die Erwähnung von „EU-Mitteln“ reicht nicht aus.

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften gemäß Nr. 1 bis 4 erfolgt im Rahmen der Verwaltungsprüfung.